

Allgemeine Benutzungsordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat am 23.11.2023 folgende Allgemeine Benutzungsordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen sind durch die Stadt Roßleben-Wiehe unterhaltene Räume und Objekte, die zur Durchführung von gewerblichen, privaten, politischen und kulturellen Veranstaltungen dienen. Ausgenommen davon sind solche Veranstaltungen, die geeignet sind, die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen in Frage zu stellen, strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch befürchten zu lassen oder die indizierte jugendgefährdende Inhalte haben.
- (2) Öffentliche Einrichtungen, für die diese Allgemeine Benutzungsordnung gilt, sind:
 1. der Stadtpark Wiehe
 2. das Schloss Wiehe
 3. die Mehrzweckhalle Bottendorf
 4. die Kupferhütte Bottendorf
 5. das Bürgerhaus „Zur Sonne“ in Schönewerda
 6. das Bürgerhaus Langenroda

§ 2 Benutzungszweck

Die Veranstaltungsräume der unter § 1 genannten Einrichtungen dienen der Durchführung

- a) öffentlicher Veranstaltungen der Stadt Roßleben-Wiehe
- b) privater Veranstaltungen
- c) von Veranstaltungen örtl. Vereine, Gruppen oder ähnlicher Organisationen
- d) von Veranstaltungen überörtlicher Organisationen
- e) gewerblicher Veranstaltungen nach besonderer Zulassung

§ 3 Rechtliche Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses nach dieser Allgemeinen Benutzungsordnung erfolgt privatrechtlich.
- (2) Vor Nutzung ist der vorherige Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages notwendig.
- (3) Absatz 2 gilt für Eheschließungen im Veranstaltungskeller des Schlosses Wiehe sinngemäß mit der Maßgabe, dass kein schriftlicher Vertrag abzuschließen ist.
- (4) Die Überlassung der gemieteten Einrichtung erfolgt gegen die Entrichtung eines Nutzungsentgeltes. Näheres regelt die Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe.

§ 4 Beantragungs- und Genehmigungsverfahren

- (1) Die Nutzung einer der in § 1 Absatz 2 genannten Einrichtungen ist grundsätzlich mindestens 30 Kalendertage vor Beginn der Benutzung schriftlich mit Nutzungsantrag gemäß Anlage 1 bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe zu beantragen.
- (2) In begründeten Fällen sind kurzfristige Anmeldungen möglich.
- (3) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Termin erfolgt die Vergabe entsprechend des Datums des Eingangs der Anmeldung.
- (4) Mit dem Nutzer wird ein Mietvertrag abgeschlossen, in welchem der Nutzer die Art der Veranstaltung, den Termin und die Dauer angibt. Vertragsschließende Parteien sind der Nutzer einerseits und die Stadt Roßleben-Wiehe, vertreten durch den Bürgermeister, andererseits. Der Bürgermeister ist befugt, andere Personen mit der Geschäftsbesorgung zu beauftragen.
- (5) Die Allgemeine Benutzungsordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe ist Bestandteil des Mietvertrages.
- (6) Der Abschluss eines Mietvertrages ist auch bei unentgeltlicher Nutzung erforderlich.
- (7) Die Überlassung der gemieteten Einrichtung durch den Nutzer an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung der Stadtverwaltung, vertreten durch den Bürgermeister, nicht zulässig. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (8) Nutzern, die gegen die Allgemeine Benutzungsordnung verstoßen haben, kann die weitere Benutzung versagt werden.

§ 5 Nutzung

- (1) Die Stadtverwaltung überlässt dem Nutzer die im jeweiligen Mietvertrag festgelegten Räume in den unter § 1 Absatz 2 genannten Objekten.
- (2) Vor Beginn der Nutzung prüfen Nutzer und Stadtverwaltung oder eine von ihr beauftragte Person den ordnungsgemäßen Zustand des Objektes und der Ausstattung und bestätigen diesen. Zu jedem Mietvertrag wird ein Übergabeprotokoll gemäß Anlage 2 angefertigt, welches Bestandteil des Mietvertrages wird. Durch die Stadtverwaltung werden dem Nutzer dann die Räumlichkeiten nebst Einrichtungsgegenständen und -soweit gemietet – Inventar übergeben, wie sie stehen und liegen. Die Toilettenanlagen werden für die Veranstaltungen einmalig vollumfänglich bestückt (Toilettenpapier und Falthandtücher) sowie ein einmaliger Ersatz bereitgestellt.
- (3) Das Personal weist den Nutzer in die Bedienung der Beleuchtung und die Betätigung der Heizung (nur Regelung der Raumheizkörper) ein. Der Benutzer ist dazu verpflichtet, dass nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der Einweisung die Heizung (Raumheizkörper) abzustellen ist. Im Falle der Nichtbeachtung haftet der Nutzer. Raumwärme und Elektroenergie sind sparsam zu verwenden.
- (4) Die Einrichtungen sind schonend und nur zweckentsprechend zu nutzen. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

- (5) Der Nutzer erhält für die Dauer der Nutzung einen Schlüssel für die erforderlichen Räumlichkeiten und haftet für die Verschlussicherheit des Objektes. Weitere Schlüssel besitzt nur eingewiesenes und Zutrittsberechtigtes Personal der Stadtverwaltung. In der Mehrzweckhalle Bottendorf wird der Hallenwart oder eine beauftragte Person der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe für die Verschlussicherheit sorgen.
- (6) Nach der Veranstaltung ist durch den Nutzer eine Grobreinigung durchzuführen und die Räumlichkeiten zurückgegeben. Dies hat spätestens bis 12.00 Uhr am darauffolgenden Werktag zu erfolgen, in der Mehrzweckhalle Bottendorf bis spätestens 07.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Werktages. Hierbei ist folgendes zu sichern:
- Beräumen von Leergut, Geschirr, Gläsern, Abfall und Verpackungsmaterial
 - Beseitigung eigener Dekoration
 - Beräumung eigener Ausstattung
 - Zusammenlegen der Tischwäsche auf einen Haufen
 - Bei Nutzung der Außenanlagen hat der Nutzer die Anlagen so zu übergeben, wie er sie übernommen hat.
 - Müll und Abfall sind durch den Nutzer zu entsorgen
 - Die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben
- (7) Für die Endreinigung des Saales und der sanitären Anlagen sorgt die Stadt oder von ihr hierzu Beauftragte.
- (8) Die Nutzung des Geschirrs ist dem Veranstalter freigestellt. Hierfür wird ein gesondertes Entgelt gemäß der Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe erhoben. Benutztes Geschirr ist abgewaschen und getrocknet zurückzugeben.
- (9) Nach Abschluss der Veranstaltung erfolgt gemeinsam mit der Stadtverwaltung oder einem von dieser Beauftragten und dem Nutzer eine Endabnahme und Bestätigung des ordnungsgemäßen Zustandes der Einrichtung oder eine Aufnahme eventuell aufgetretener Schäden.
- (10) Bei Übungsstunden von Vereinen haben diese die Einrichtung nur mit sauberem, gesondert mitgebrachtem Schuhwerk (keine verschmutzten Straßenschuhe), zu betreten.
- (11) Die vorhandenen Schankanlagen der in § 1 Absatz 2 Nr. 1, 3 und 5 genannten Einrichtungen sind städtisches Eigentum. Die Stadtverwaltung ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betriebszustand dieser Anlagen. Die Stadtverwaltung ist ebenfalls verantwortlich für das Führen dieser Schankbücher. Es steht jedem Nutzer frei, eigene Schankanlagen zu benutzen.
- Die Schankanlagen in der Kupferhütte sind Eigentum des Bottendorfer Carnevalsclub. Die Nutzung ist jeweils vom Nutzer mit dem Eigentümer abzustimmen.
- (12) Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den dafür ausgewiesenen Stell- und Parkplätzen gestattet. Park- oder Halteverbote auf städtischen Flächen sind vom Nutzer wie von Besuchern der Einrichtung einzuhalten.
- (13) In allen Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 ist der Genuss von Tabak, Drogen oder ähnlichen Substanzen gesetzlich verboten.

- (14) Das Benutzen von Folienkonfetti, Konfettikanonen und Pyrotechnik ist in den Objekten und den dazugehörigen Außenflächen verboten. Im Falle der Zuwiderhandlung werden dem Nutzer die Kosten der Reinigung in Rechnung gestellt.
- (15) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann hierzu eine Ausnahme erteilt werden.
- (16) Der Nutzer hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zwecke zum gleichen Zeitpunkt andere Räume des Objektes überlassen werden. Insbesondere hat der Nutzer keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass des Entgeltes, wenn Durchgangsbereiche, Toiletten usw. gleichzeitig von Dritten mitgenutzt werden.
- (17) Der Nutzer darf bauliche Veränderungen oder Neueinrichtungen nicht ausführen. Dekorationen, Werbeträger aller Art, Schilder, Plakate oder sonstige Aufbauten jeglicher Art müssen den versicherungs-, unfallschutzrechtlichen – und soweit erforderlich – den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung ein- bzw. angebracht werden. Nägel, Schrauben usw. dürfen nicht in Gebäudeteile oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. eingeschraubt werden.
- (18) Die Übergabe der Räume erfolgt erst nach vollständiger Zahlung des Nutzungsentgelts.

§ 6 Zusatzregelungen für öffentliche Veranstaltungen

- (1) Die Veranstalter sind verpflichtet, für die Sicherheit der Gäste und die ordnungsgemäße Nutzung der Räume und Flächen zu sorgen. Die Veranstalter haben hierbei alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten und die entsprechenden behördlichen Genehmigungen auf ihre Kosten einzuholen und unaufgefordert vorzulegen.
- (2) Die Veranstalter haben eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und nach Aufforderung vorzuzeigen.
- (3) Mit der Überlassung einer in § 1 Absatz 2 genannten Einrichtung ist keine öffentlich-rechtliche Erlaubnis verbunden. Der Abschluss eines Mietvertrages entbindet den Nutzer nicht von der Pflicht, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen zu beantragen und die dementsprechend anfallenden Gebühren zu entrichten. Bei Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke, insbesondere bei der Aufführung von Musik, hat der Nutzer die GEMA-Gebühren abzuführen.
- (4) Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und sonstige Zugangswege dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- (5) Der Veranstalter ist für den Einsatz eines Ordnungsdienstes und der Brandschutzwache, entsprechend der aktuellen Bestimmungen, verantwortlich. Bei Nutzung der Einrichtungen mit mehr als 350 Personen im Innenbereich sind Verantwortliche zu stellen, die die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen überwachen. Dies erfolgt über die Anmeldung bei der Feuerwehr der Stadt Roßleben-Wiehe. Die Anmeldung der Brandsicherheitswache muss mindestens 1 Woche vor Veranstaltungsdatum durch den Nutzer

beim zuständigen Ordnungsamt der Stadt Roßleben-Wiehe erfolgen. Die Gebühren für die Brandsicherheitswache sind kein Bestandteil des Nutzungsentgelts. Sie werden nach gesonderter Satzung berechnet.

§ 7 Hausrecht

Das Hausrecht über die Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 nehmen der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person wahr. Sie haben jederzeit Zutritt zu den Einrichtungen und Anlagen. Sofern keine der in Satz 1 genannten Personen anwesend ist, übernimmt der Nutzer das Hausrecht. Bei Eheschließungen im Veranstaltungskeller im Schloss Wiehe nimmt der Standesbeamte das Hausrecht wahr.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung für Fahrzeuge aller Art, die von den Teilnehmern an den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt sind, wird von der Stadtverwaltung nicht übernommen. Die Stadt haftet nicht bei Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe, Geld, Wertsachen, u.a. von den Benutzern abgestellten bzw. abgelegten Sachen innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Der Benutzer hat die Stadt von Haftpflicht- und Schadensansprüchen einschließlich Prozesskosten seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung stehen.
- (2) Für Schäden, die während der Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte an dem Hausgrundstück, dem Gebäude oder dem Inventar des Objektes verursacht werden, ist der Nutzer der Stadt Roßleben-Wiehe gegenüber haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.
- (3) Im Schadensfall hat eine sofortige Schadensmeldung an die Stadtverwaltung zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Leitungswasser, Feuer oder Sturm verursacht wurden, da diese Schäden durch die Eigentümerin unverzüglich der Gebäudeversicherung zu melden sind. Wird die Regulierung derartiger Schäden wegen verspäteter Meldung von der Versicherung abgelehnt und hat der Nutzer die Verspätung zu vertreten, so hat er der Stadt Roßleben-Wiehe den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (4) Der entstandene Schaden ist im vollen Umfang zu ersetzen.
- (5) Die Haftung der Stadt Roßleben-Wiehe als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Kündigung

- (1) Der Nutzer ist zur Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Eine mögliche hierfür anfallende Entschädigungszahlung regelt § 6 der Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe.
- (2) Dem Eigentümer steht die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe sind z.B., wenn
 - a. der Nutzer die Miete vorab nicht fristgerecht zahlt,
 - b. die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - c. die Nutzungsräume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,

- d. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Eigentümers zu befürchten ist,
- e. das Nutzungsobjekt wegen unvorhersehbarer Ereignisse, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 10 Datenschutz

- (1) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe ist berechtigt, die zur Ausführung dieser Allgemeinen Benutzungsordnung erforderlichen personenbezogenen Daten des Nutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG sowie den Bestimmungen dieser Allgemeinen Benutzungsordnung zu verarbeiten.

§ 11 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinen Benutzungsordnung gelten jeweils für die männliche, weibliche und diverse Form gleichermaßen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Stadt Roßleben über die Nutzung der „Kupferhütte“ Bottendorf mit Saal, Dorfgemeinschaftshaus und Außenanlagen vom 11.04.2014 sowie die Ordnung der Stadt Roßleben über die Nutzung des Bürgerhauses „Sonne“ Schönewerda vom 11.04.2014 außer Kraft.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Gez.

Steffen Sauerbier

Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 der Allgemeinen Benutzungsordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe

Nutzungsantrag

Privatperson

Firma

Verein

Name, Vorname: _____

Firma / Verein: _____

Adresse / Tel. Nr.: _____

Ich beantrage die Bereitstellung (bitte ankreuzen)

Stadtpark Wiehe	Festsaal	Mit Bühnenhaus
	Gaststättenraum	
	Küche und Lagerraum	
	Vereinsraum 1	
	Vereinsraum 2	
	Kleiner Saal	
	Seminarraum	
	Außenanlagen	
	Zusätzlich	Tischdecken: Stück
	Geschirr	
Schloss Wiehe	Veranstaltungskeller	
	Seminarraum	
	Roter Salon	
	Küche	
	Park	
	Zusätzlich	Geschirr
Mehrzweckhalle Bottendorf	Gesamte Halle (einschl. Mehrzweckräume)	
	Gesamte Halle (ohne Mehrzweckräume)	
	Mehrzweckraum (Magazin/Gastro)	
	Zusätzlich	Nutzung Theke
		Nutzung Bodenschutzbelag
		Bodenschutzbelag auslegen und wegräumen
		Nutzung der Bühne
		Nutzung der Tanzfläche
		Stühle: Stück
	Aufstellen und wegräumen Stühle	
	Tische: Stück	

			Aufstellen und wegräumen Tische
			Tischdecken: Stück
Kupferhütte Bottendorf	Saal		
	Zusätzlich		Tischdecken: Stück
			Geschirr
Sonne Schönewerda	Außenanlagen		
	Saal		
	Kleiner Saal		
	Gaststätte		
	Versammlungsraum		
Bürgerhaus Langenroda	Zusätzlich		Tischdecken: Stück
			Geschirr

Am: _____

Von: _____ bis _____

Nutzungszweck: _____

Voraussichtliche Personenanzahl: _____

Der Inhalt der Allgemeinen Benutzungsordnung für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Entgeltordnung für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe ist mir bekannt und wird anerkannt.

Roßleben-Wiehe, den _____

Unterschrift des Antragstellers

Beantragung einer Entgeltbefreiung: ja nein

Grund: _____

Auszufüllen von der Stadt Roßleben-Wiehe:

Zustimmung erteilt am: _____

Roßleben-Wiehe, den _____

Unterschrift Bürgermeister

Anlage 2 der Allgemeinen Benutzungsordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe

Übergabe- / Übernahmeprotokoll
für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Stadt Roßleben-Wiehe

Name des Übergabenden: _____
(Vertreter der Stadt Roßleben-Wiehe)

Name des Übernehmenden: _____
(Nutzer)

Dem Nutzer werden die folgenden Räume am _____ übergeben:

Stadtpark Wiehe	Festsaal	Mit Bühnenhaus	
	Gaststättenraum		
	Küche		
	Lagerraum		
	Vereinsraum 1		
	Vereinsraum 2		
	Kleiner Saal		
	Seminarraum		
	Außenanlagen		
	Zusätzlich	Tischdecken: Stück	
Schloss Wiehe	Veranstaltungskeller		
	Seminarraum		
	Roter Salon		
	Küche		
	Park		
	Zusätzlich	Geschirr	
Mehrweckhalle Bottendorf	Gesamte Halle (einschl. Mehrzweckräume)		
	Gesamte Halle (ohne Mehrzweckräume)		
	Mehrweckraum (Magazin/Gastro)		
	Zusätzlich	Nutzung Theke	
		Nutzung Bodenschutzbelag	
		Bodenschutzbelag auslegen und wegräumen	
		Nutzung der Bühne	
		Nutzung der Tanzfläche	
		Stühle: Stück	
Aufstellen und wegräumen Stühle			
Tische: Stück			
Aufstellen und wegräumen Tische			

			Tischdecken: Stück
Kupferhütte Bottendorf	Saal		
	Zusätzlich	Tischdecken: Stück	
		Geschirr	
Sonne Schönewerda	Außenanlagen		
	Saal		
	Kleiner Saal		
	Gaststätte		
	Versammlungsraum		
Bürgerhaus Langenroda	Zusätzlich	Tischdecken: Stück	
		Geschirr	

Es wurden zu dem Objekt ___ Schlüssel übergeben.

Die Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt am _____.

Sonstiges: _____

 Vertreter der Stadt Roßleben-Wiehe

 Nutzer

Rücknahme der Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten wurden am _____ zurückgegeben.

Es wurden zu dem Objekt ___ Schlüssel zurückgegeben.

Es wurden folgende Schäden festgestellt:

 Vertreter der Stadt Roßleben-Wiehe

 Nutzer